

# Wirtschaft & Steuern

Mandanteninformation für Land- und Forstwirte



**Vorsteuerabzug bei Solarstrom**  
Eigennutzer müssen Anlage klar zuordnen

**Erbregelung nicht hinausschieben**  
Steuroptimierte Übertragung jetzt noch nutzen

**Ein Hof – drei Erben**  
Aufteilung landwirtschaftlicher Betriebe im Erbgang

**Wohin geht das ganze Geld?**  
Analyse der Lebenshaltungskosten



## Inhalt

Editorial, Steuertermine, Impressum

**Solarstrom: Eigennutzer müssen sich festlegen**  
**Schuldzinsenabzug unterliegt Regeln**  
**Erbregelung nicht hinausschieben**  
**Schulden auf eine GbR übertragen?**  
**Ein Hof – drei Kinder! Wies soll das gehen?**

**Lebenshaltung: Wo bleibt das ganze Geld?**  
**Neue Nummern für Bankkonten**

**Markt: Schwere Jungbullen werden zum Problem**

## Langwierige Verhandlungen

3

4

5

6

7

8

10

14

15

Gesetzgebungsverfahren dauern in letzter Zeit oft etwas länger. Besonders schwer haben es in diesem Zusammenhang neue Steuergesetze. Denn angesichts der unterschiedlichen Mehrheitsverhältnisse in Bundestag und Bundesrat ist für Vorschläge der Bundesregierung meist im Bundesrat erst einmal Schluss. Über den Vermittlungsausschuss kommen die Gesetzesvorhaben dann regelmäßig in abgespeckter oder aufgesplitterter Form wieder auf die Tagesordnungen von Bundestag und Bundesrat.

Beobachten konnte man dies kürzlich beim Gesetz zum Abbau der kalten Progression. Damit sollten eigentlich inflationsbedingte Steuermehrbelastungen abgemildert werden. Nachdem der Bundesrat das Gesetz zunächst gestoppt hatte, kam es nach monatelangen Verhandlungen im Vermittlungsverfahren zu einem Einigungsvorschlag, der letztendlich die allgemeine Zustimmung fand. Danach steigt der einkommensteuerliche Grundfreibetrag für das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum in zwei Schritten: Zunächst wird er rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 um 126 Euro auf 8130 Euro erhöht. Ab dem Jahr 2014 erfolgt dann eine weitere Erhöhung um 224 Euro auf 8354 Euro. Es bleibt aber jeweils beim Eingangsteuersatz von 14 Prozent. Die ursprünglich vorgesehene Anpassung des gesamten Tarifverlaufs, die den Effekt der kalten Progression beschränken sollte, war dagegen nicht konsensfähig.

Losgelöst von diesen politischen Auseinandersetzungen wollen wir uns in dieser Ausgabe von Wirtschaft & Steuern natürlich hauptsächlich wieder mit steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Themen beschäftigen, die für die aktuelle betriebliche Praxis von Bedeutung sind. So finden Sie in diesem Heft u.a. Beiträge zur Umsatzsteuer bei Photovoltaik-Anlagen sowie zu den steuerlichen Möglichkeiten der Übertragung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auf mehrere Kinder. Im betriebswirtschaftlichen Teil befasst sich beispielsweise die Marktseite mit möglichen Schwierigkeiten bei der Vermarktung von Jungbullen.

## Wichtige Steuertermine

	Abgabefrist	Ende der Zahlungsschonfrist
<b>Lohnsteuer</b>		
Lohnsteuer März 2013	10.04.2013	15.04.2013
Lohnsteuer April 2013	10.05.2013	13.05.2013
Lohnsteuer Mai 2013	10.06.2013	13.06.2013
<b>Umsatzsteuer</b>		
Umsatzsteuer Februar 2013*)	10.04.2013	15.04.2013
Umsatzsteuer März 2013*)	10.05.2013	13.05.2013
Umsatzsteuer April 2013*)	10.06.2013	13.06.2013
Umsatzsteuer I. Quartal 2013*)	10.05.2013	13.05.2013
<b>Einkommensteuer</b>		
Vorauszahlung I. Quartal 2013	11.03.2013	14.03.2013

Die 3-tägige Schonfrist für die Zahlung gilt nur bei Überweisungen, maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

\*) bei den USt.-Fristen wird unterstellt, dass die Dauerfristverlängerung um einen Monat beantragt wurde.

## Impressum:

Wirtschaft & Steuern, eine Mandanteninformation der bbv-Steuerberatung.

**Herausgeber:** Buchstelle des BBV GmbH, Karolinenplatz 2, 80333 München

Tel. +49(0)89/544960, Fax +49(0)89/54496-190, E-Mail: info@bubbv.de.

**Verlag:** Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH,

Postfach 400580, 80705 München.

**Redaktion:** Hans Dreier, Bayerstraße 57, 80335 München,

Tel. +49(0)89/530989-26, Fax +49(0)89/5328537, E-Mail: Hans.Dreier@dlv.de.

**Layoutkonzeption:** Johannes Spreter, Augsburg.

**Layout:** dieMAYREI GmbH, Donauwörth.

**Druck:** Bavaria-Druck GmbH, München.

Diese Informationsschrift erscheint viermal jährlich.

Einzelexemplar 5,00 Euro. Der Bezugspreis für diese


Zeitschrift ist für Verbandsmitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten. Alle Rechte vorbehalten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.



**Eduard Kettenberger**  
Geschäftsführer  
Steuerberater /  
Dipl.-Ing. agr.



**Dr. Rainer P. Manthey**  
Geschäftsführer  
Steuerberater /  
Dipl.-Ing. agr.



Der Eigenverbrauch von Solarstrom verkompliziert auch den Vorsteuerabzug bei den Anlagenkosten.

Foto: agrar-press

# Eigennutzer müssen sich festlegen

## Solarstrom: Zuordnung der PV-Anlage für Vorsteuerabzug erforderlich

Angesichts der steigenden Strompreise ist die Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung und zur Selbstnutzung des Stromes unverändert ein aktuelles Thema. Nach der Reform des Gesetzes über Erneuerbare Energien (EEG) ist bei Photovoltaikanlagen, die ab dem 1.4.2012 ans Netz gehen, ein Umdenken bei der umsatzsteuerlichen Behandlung notwendig.

Der Systemwechsel ist bedingt durch die Streichung des §33 Abs. 2 EEG, nämlich des bisherigen sogenannten Direktverbrauchs. Damit nehmen die Energieversorgungsunternehmen nicht mehr die gesamte von der Photovoltaikanlage produzierte Strommenge ab, die bisherige Vergütung von Eigenverbrauch entfällt.

### So war es früher

Bei Altanlagen wird gesetzlich unterstellt, dass zunächst 100 % des erzeugten Stromes in das öffentliche Netz eingespeist und (gestaffelt) vergütet werden, also der Anlagenbetreiber höhere Beträge für den fremdverkauften Strom und geringere Beiträge für den selbstverbrauchten Strom bekommt. Diese Vergütungsregelung führt steuerlich zu der Annahme, dass der Photovoltaikunternehmer zunächst seine

erzeugte Strommenge vollständig an das Energieversorgungsunternehmen liefert und anschließend von diesem Abnehmer den Strom, den er für eigene Zwecke benötigt, sei es in seinem privaten Einfamilienhaus, in seinem landwirtschaftlichen Betrieb oder in angeschlossenen Einrichtungen (zum Beispiel Mietwohnungen), zurück erwirbt.

### Das gilt jetzt

Das neue Recht hingegen schreibt vor, dass die Anlagenbetreiber, die Strom für eigene Zwecke verwenden, nur noch die reduzierte Strommenge an das Energieversorgungsunternehmen veräußern. Dementsprechend vergüten diese Abnehmer nur noch die tatsächlich an sie gelieferte Strommenge. Der selbst verbrauchte Strom hingegen gilt zwar als von der Photovoltaikanlage erzeugt, wird aber nicht verkauft, sondern gilt auch steuerlich als entweder im Rahmen des eigenen Unternehmens oder für andere Betriebe des Anlagenbetreibers verwendet oder letztlich für den privaten Lebensbedarf als entnommen.

War bislang die Photovoltaikanlage steuerlich als Gewerbebetrieb ausgerichtet, der seine Gesamtproduktion fremdveräußert hatte, stellen sich die neuen Anlagen als

Unternehmen dar, die Teile der von ihnen produzierten Ware selber vermarkten (zum Beispiel an Mieter), selber in eigenen Unternehmen verwenden (zum Beispiel im landwirtschaftlichen Betrieb) und letztlich für eigene Zwecke selbst verbrauchen.

### Neue Regelungen für den Vorsteuerabzug

Diese Verwendung des erzeugten Stromes – in Abgrenzung zur bislang vollständigen Veräußerung der gesamten Strommenge – führt zunächst zu einer geänderten Beurteilung des möglichen Vorsteuerabzuges aus der Errichtung der Photovoltaikanlage. Während bei Altanlagen der Vorsteuerabzug in vollem Umfang möglich war, so dass der Anlagenbetreiber für seine Investitionskosten einen Zuschuss vom Finanzamt von 19 Prozent erhielt, muss er nun differenzierter rechnen, in welchem Umfang tatsächlich noch ein Vorsteuerabzug aus den Anlagenkosten zugänglich ist.

Ähnlich wie bei der Errichtung eines Gebäudes, das der Bauherr sowohl für unternehmerische als auch anteilig für private Zwecke verwendet, muss in umsatzsteuerlicher Hinsicht zunächst die Photovoltaikanlage im Rahmen einer Zuordnungsent-



scheidung dem Unternehmen zugeordnet werden. Diese Zuordnungsentscheidung bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern erlaubt es, die Photovoltaikanlagen gar nicht, nur anteilig hinsichtlich der unternehmerischen Verwendung (in Höhe des Stromverkaufes etc.) oder in vollem Umfang umsatzsteuerlich dem Unternehmensvermögen zuzuordnen.

Ist und bleibt der Anlagenbetreiber Kleinunternehmer (Gesamtumsatz unter 17500€), muss er natürlich weder Umsatzsteuern bezahlen noch bekommt er einen Vorsteuerabzug. Für kleinere Anlagen in Händen von Privatpersonen kann sich unter Umständen diese Nichtzuordnung dann lohnen, wenn die mit den Umsatzsteuerverpflichtungen verbundenen Aufwendungen, wie etwa die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen, den fehlenden Vorteil aus dem Vorsteuerabzug ausgleichen.

## Zuordnungsentscheidung muss getroffen werden

Möchte der Anlagenbetreiber hingegen einen Vorsteuerabzug für seine Photovoltaikanlage haben, kann er – gegebenenfalls nach Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung – seine Anlage in vollem Umfang umsatzsteuerlich seinem Unternehmensvermögen zuordnen. Der volle Vorsteuerabzug ist dann möglich, wenn der Unternehmer mit seiner Anlage nur steuerpflichtige, zum Vorsteuerabzug rechtfertigende Umsätze tätigt. Solche sind bei der vollständigen Zuordnung der Anlage der Verkauf des Stroms an das Energieerzeugungsunternehmen und die private Verwendung des Stroms für eigene Zwecke, die damit auch Umsatzsteuerbelastungen als Eigenverbrauch auslöst.

Wird hingegen der Strom auch anteilig für nicht zum Vorsteuerabzug rechtfertigende Umsätze verwendet, weil er in einem pauschalierenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (zum Beispiel im Schweinestall) oder für Mieter verbraucht wird, ist dem Landwirt als Anlageninhaber anteilig der Vorsteuerabzug zu versagen. Denn im Zusammenhang mit diesen Betätigungen steht ihm bei gemischt-verwendeten Wirtschaftsgütern kein tatsächlicher Vorsteuerabzug zu. Während er vom Stromversorgungsunternehmen die 19% Umsatzsteuer

zusätzlich zu seiner Vergütung erstattet bekommt, hat der Anlagenbetreiber zu ermitteln, in welchem Umfang er Strom für eigene Zwecke selbst verbraucht und auf der Basis des Einkaufswertes oder seiner Selbstkosten hierauf 19% Mehrwertsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Die dritte Möglichkeit besteht darin, die Photovoltaikanlage nur anteilig dem Unternehmensvermögen zuzuordnen, nämlich insofern, als er damit Strom fremdverkauft bzw. den Strom anderweitig unternehmerisch nutzt, nämlich als Landwirt, Gewerbetreibender oder Vermieter. Für den Fall der anteiligen Zuordnung ist nur ein anteiliger Vorsteuerabzug in dem Umfang der geplanten und später realisierten Verwendung der Photovoltaikanlage für den steuerpflichtigen Verkauf von Strom etc. möglich. Die anteilige Kürzung des Vorsteuerabzuges aus der Anlage hat aber zum Vorteil, dass der Anlagenbetreiber für den selbst verbrauchten Strom keine Umsatzsteuerbeiträge ans Finanzamt abzuführen hat.

## Fazit

Ob die Photovoltaikanlage im Einzelfall vollständig, anteilig oder nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet wird, sollte

bereits frühzeitig im Rahmen der Investitionsentscheidung mit dem steuerlichen Berater abgeklärt werden. Während für kleinere Anlagen tendenziell auch die Nichtzuordnung ein Thema sein könnte, ist bei größeren Anlagen definitiv zu entscheiden, ob eine vollständige oder anteilige Zuordnung vorteilhaft ist. Ihr Steuerberater steht Ihnen hierfür mit Modellberechnungen gerne zur Verfügung.

Steuerberater Erich Gugel  
Treukontax Augsburg



Steuerberater Erich Gugel

## Schuldzinsenabzug unterliegt Regeln

Die Frage, ob Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens vorliegen, bestimmt sich ausschließlich nach der tatsächlichen Verwendung der Darlehensmittel. In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall (Az.: IV R 19/08) waren verschiedene KfW-Darlehen zur Finanzierung von Maschinen und Geräten aufgenommen worden. Die Regeln zum Nachweis – als Voraussetzung für die steuermindernde Berücksichtigung – lauten folgendermaßen: Die objektive Beweislast für das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs der geltend gemachten Schuldzinsen trifft den Steuerpflichtigen. Im Übrigen wird ein zeitlicher Zusammenhang als Kriterium herangezogen: So wird unwiderlegbar vermutet, dass auf ein Kontokorrentkonto

ausgezählte Darlehensmittel zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwendet werden, wenn diese innerhalb von 30 Tagen vor oder nach Auszahlung der Darlehensmittel tatsächlich über das entsprechende Kontokorrentkonto bezahlt werden.

Bei Überschreiten dieses Zeitfensters gilt, dass der Steuerpflichtige den Finanzierungszusammenhang zwischen Auszahlung der Darlehensmittel und Bezahlung der Wirtschaftsgüter nachweisen muss. Dieser Nachweis wird aber umso schwieriger zu führen sein, je größer die Anzahl der Zahlungsvorgänge auf dem Kontokorrentkonto ist. Dabei gilt, dass Darlehensmittel nicht zur Finanzierung solcher Investitionen verwendet worden sein können, die bei Auszahlung bereits abschließend finanziert waren.

## Keine Tricks beim Schuldzinsenabzug erlaubt

Laufen private Aufwendungen über die betrieblichen Konten, korrigiert dies der Gesetzgeber mit einer Kürzung des betrieblichen Schuldzinsenabzuges. Dazu hat er das Institut des Gewinnzuschlages für Überentnahmen nach § 4 Abs. 4a EStG geschaffen, nach dem pauschal 6 % des Betrages, um den die Entnahmen des Wirtschaftsjahres den Gewinn und die Einlagen überschreiten, als Gewinnerhöhung versteuert werden müssen.

Mit einem jetzt veröffentlichten Urteil haben die obersten Finanzrichter hierzu einem Steuerpflichtigen das Handwerk gelegt. Zur Vermeidung des Gewinnzuschlages zahlte der Unternehmer jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres und nur für wenige Tage hohe Geldbeträge auf das betriebliche Konto ein. Das Geld hatte er sich von einem Kreditinstitut kurzfristig geliehen. Die Einzahlungen sollten als Einlagen den für die Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen maßgeblichen Überentnahmesaldo vermindern.

Die Finanzrichter folgten aber der Auffassung des Finanzamtes, dass die Einzahlungen von Geld auf das betriebliche Konto zwar stets Einlagen waren, aber die wiederholten kurzfristigen Einzahlungen einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten darstellen und damit steuerlich nicht anzuerkennen sind, wenn sie allein dazu dienen sollen, die Überentnahmen zu beseitigen und damit die Hinzurechnung von nicht abziehbaren Schuldzinsen zu vermeiden.

Einerseits waren die Einlagen für den Betrieb wirtschaftlich ohne Bedeutung und andererseits sollten sie nur dazu dienen, die persönliche Steuer zu mindern. Solche Gestaltungen, sagen die obersten Finanzrichter, können die Begrenzung des Schuldzinsenabzuges vollständig unterlaufen, so dass sie mangels maßgeblicher außersteuerlicher Gründe als Gestaltungsmissbrauch abzustrafen sind.



Foto: agrar-press

*Noch sind die Bedingungen für die Hofübergabe günstig. Möglicherweise kommt es bald zu einer Verschärfung der Erbschaft- und Schenkungsteuer.*

## Erbregelung nicht hinausschieben

Das verbleibende Zeitfenster sollte man jetzt für steueroptimierte Übertragungen nutzen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist seit Jahrzehnten der Zankapfel von Gesetzgebung und Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Ein erneuter Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 27. September 2012 könnte zur dritten Entscheidung des BVerfG führen, dass das deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (wieder) nicht verfassungsgemäß ist. Bis es jedoch soweit ist, dass die Verfassungsrichter erneut (nach ihren Urteilen aus 1995 und 2006) diese Befürchtung aussprechen, kann die derzeitige Gesetzeslage auch bewusst für günstige Gestaltungen von Betriebsübertragungen herangezogen werden.

Nach dem zweiten Richterspruch aus Karlsruhe wurde der Gesetzgeber aufgefordert, ab 2009 eine realitätsnahe Bewertung des Vermögens für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer herzustellen. Dies hat er mit dem Erbschaftssteuerreformgesetz 2009 umgesetzt und hierbei - mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens - eine den Verkehrswerten sehr nahe kommende Bewertung von Beteiligungen und Betrieben angeordnet. Diese Neubewertung geht aber einher mit einer umfassenden Steuerfreistellung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie begünstigten Gewerbeunternehmen und Beteiligungen an Gesellschaften.

Die erneute Vorlage der Finanzrichter aus München greift nun gerade diese weitgehende Verschonung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer als nächsten verfassungsrechtlichen Punkt auf. Es geht also nicht mehr nur um die richtige Bewertung des Vermögens, sondern um die umfangreichen Verschonungsregelungen, die in einer Vielzahl von Fällen zur Nichterhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer führen.

Wie wir Ihnen aber bereits erläutert haben, kann auch weiterhin nicht begünstigtes Vermögen, wenn es in den Mantel von gewerblichen Betriebsvermögen verkleidet wird, bei Vermögensübertragungen verschont werden. Der Bundesfinanzhof hat ausdrücklich solche Gestaltungen als nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut legale Möglichkeiten angesehen.

Die Befürchtungen der Steuerpflichtigen und deren Berater, dass der Gesetzgeber diesen überdeutlichen Hinweis zum Anlass nimmt, selbst tätig zu werden und die Gesetzeslücken zu schließen, haben sich jedoch vor Weihnachten in Wohlgefallen aufgelöst. Dem Gesetzgeber ist es nicht gelungen, in einem Spagat zwischen Bundesregierung und Bundesländern, vertreten durch den Bundesrat, eine geplante gesetzliche Neuregelung herbeizuführen.

Die angedachte Verschärfung für „Festgeld-GmbHs“ wurde im Rahmen des Vermittlungsausschussverfahrens zum Jahressteuergesetz 2012 fallen gelassen.

## Scheitern der Gesetzesinitiative verlängert Steuerbefreiung

Es ist derzeit nicht erkennbar oder zu erwarten, dass der Gesetzgeber noch vor den Bundestagswahlen im Herbst 2013 hier abermals tätig werden könnte. Betrachtet man diese beiden Komponenten, einerseits die sehr weit reichende Steuerfreistellung bei Betriebs- und Vermögensübertragungen und andererseits die Aussicht, dass frühestens nach der Bundestagswahl, gegebenenfalls mit einer neuen Bundesregierung, ein erneuter Anlauf zur Verschärfung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechtes erfolgen könnte, ergibt sich für die nächsten Monate ein interessantes Zeitfenster.

In diesem Zeitfenster sollte, sofern natürlich ansonsten die übrigen Voraussetzungen für die Vermögensübertragung auf die nachfolgende Generation gegeben sind, an vorgezogene Schenkungen gedacht werden. Denn nach der Bundestagswahl, insbesondere bei einem Regierungswechsel, ist nach den derzeitigen Äußerungen definitiv mit einer Verschärfung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechtes bis hin

zu einer Wiedereinführung der Vermögenssteuer zu rechnen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ab Ende 2013 oder später die Steuerbelastungen auf Nachlässe und Schenkungen um ein Vielfaches steigen können. Da aber Vermögensübertragungen letztlich unausweichlich spätestens mit dem Ableben des Betriebsinhabers erfolgen werden, sollten die derzeitigen Möglichkeiten einer vollumfänglichen steuerfreien Übertragung ins Auge gefasst werden. Gerade für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bestehen heute weitreichende Privilegien, die es zu nutzen gilt. Aber auch andere Vermögen können unter Umständen günstig übergeben werden.

Im Zweifel kann für die Vermögensübergabe ein vertragliches Rückforderungsrecht für den Fall aufgenommen werden, dass die steuerlichen Verschonungsregelungen im Einzelfall wider Erwarten nicht zur Anwendung kommen oder sich die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sonst zum Nachteil des Steuerpflichtigen ändern. Mit diesem Rückforderungsrecht besteht die Möglichkeit, eine Schenkung weitgehend steuerneutral rückabzuwickeln. Nur sollten sich bei solchen Rückforderungsrechten die Beteiligten dessen bewusst sein, dass eine Rückübertragung ggf. aus außersteuerlichen Gründen problematisch sein könnte.

## Fazit

Der Vorlagebeschluss des BFH verdeutlicht eindrucksvoll, welche Steuerverschonungsregelungen das heutige Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht bietet. Und das Scheitern der Gesetzesinitiative erlaubt es, diese Möglichkeiten sicherlich noch bis zur Bundestagswahl im Herbst 2013 und der Aufnahme der Regierungsgeschäfte durch die neue Bundesregierung zu nutzen. Sprechen Sie hierzu Ihren Berater an, um eine für Sie optimale Nachfolgeregelung zu finden.

Steuerberaterin Heike Hoffmann  
Treukontax Ansbach



Steuerberaterin Heike Hoffmann

## Schulden auf eine GbR übertragen?

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, kurz GbR, als Rechtsform für das Führen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist eine häufig anzutreffende Unternehmensform. In steuerlicher Hinsicht wird diese als Mitunternehmerschaft bezeichnet, da mehrere Personen, die gemeinsam den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen, zusammen und damit miteinander als Unternehmer anzusehen sind.

Sowohl die Errichtung als auch die Umstrukturierung solcher Mitunternehmerschaften ist mit vielfältigen Steuerfragen verbunden. Insbesondere die Überführung von Wirtschaftsgütern (zum Beispiel Grundstücke) auf eine solche Mitunternehmerschaft stellt Betriebsinhaber und deren

Berater vor die Frage, inwieweit damit Einkommensteuerfolgen ausgelöst werden. Wird nicht der komplette Betrieb im Rahmen einer Hofübergabe auf eine solche Mitunternehmerschaft übertragen, zum Beispiel bei der Ausgründung einzelner landwirtschaftlicher oder gewerblicher Aktivitäten (Tierhaltungskooperation, gewerbliche Biogasanlage), ist die steuerneutrale Überführung von Grundstücken daran geknüpft, dass diese Übertragung auf die GbR unentgeltlich oder nur gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten erfolgt.

Werden gleichzeitig Schulden mit übernommen, führt dies zu einer anteiligen Steuerpflicht der Übertragung, zumindest nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut

und der Auslegung der Finanzverwaltung. Hier haben aber die obersten Finanzrichter in München zugunsten betroffener Landwirte ein Machtwort gesprochen. Die Übernahme von Schulden führt dann nicht zu Einkommensteuerzahlungen, wenn der Schuldbetrag den steuerlichen Buchwert der übertragenen Grundstücke nicht überschreitet. Dies eröffnet bei Umstrukturierungen viel mehr Gestaltungspotenzial.

In weiteren Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof auch in anderen Bereichen Erleichterungen bei der Umstrukturierung von Personengesellschaften ausgesprochen. Die Folgen sind jedoch so weitgehend, dass sich die Verwaltung erst mit den damit verbundenen Änderungen bis hin zur Notwendigkeit einer Gesetzesänderung beschäftigen muss.

## Ein Hof – drei Kinder! Wie soll das gehen?

Weichen für steuerbegünstigte Umstrukturierungen stehen günstig

Die strengen Regeln für die steuerneutrale Umstrukturierung und Übergabe landwirtschaftlicher Betriebe könnten eine positive Wende erfahren. Hoffnung dazu geben mehrere höchstrichterliche Finanzgerichtsentscheidungen aus München.

Worum geht es? Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen und deren Auslegung durch die Finanzverwaltung war es im Wesentlichen nur möglich, steuerneutral und damit ohne Aufdeckung stiller Reserven im Rahmen der Hofübergabe die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit ihrer wesentlichen Betriebsgrundlagen auf einen Nachfolger zu übertragen. Was soll der Betriebsinhaber aber tun, wenn es keinen oder mehrere Hofnachfolger gibt?

Steht kein Nachfolger zur Betriebsfortführung bereit oder ist der Hof bereits verpachtet beziehungsweise steht die Beendigung der Selbstbewirtschaftung an, müsste oftmals schon aus rein familiären Aspekten heraus der Hof zu gleichen Teilen auf mehrere Kinder übertragen werden. Der Regelfall der Hofübergabe auf eine Person scheidet in diesen Fällen aus.

Erfolgt die Übertragung des landwirtschaftlichen Betriebes aber zeitgleich auf



Foto: Landpixel

*Hofübergabe: Die Aufteilung auf mehrere Kinder soll steuerlich einfacher werden.*

mehrere Kinder, in dem diese jeweils Teile der landwirtschaftlichen Flächen bekommen, stellt sich dies als Zerschlagung des Betriebes. Folge: Damit wäre die vollumfängliche Aufdeckung der vorhandenen stillen Reserven verbunden. Die damit verbundenen Steuerbelastungen sind oftmals erheblich. In Einzelfällen ist es jedoch möglich, die steuerliche Betriebsaufgabe unter Inanspruchnahme der steuerlichen

Freibeträge und des „halben“ Steuersatzes durchzuführen.

### Rückbehalt eines verkleinerten Betriebes

Seit mehreren Jahren hat sich ebenfalls als Folge einer Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes das Institut der Hofübergabe unter Rückbehalt eines

### Neuer Heizkessel als dauernde Last?

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat sich mit einer für die Land- und Forstwirtschaft nicht seltenen Frage beschäftigt, nämlich, ob die Heizungsreparatur als Austragsleistung steuermindernd vom Übernehmer abgesetzt werden kann. Der landwirtschaftliche Betrieb wurde 1990 übergeben und hierbei geregelt, dass der Übernehmer den Eltern ein unentgeltliches Wohnrecht gewährt, aber die Eltern für Strom, Wasser, Müllabfuhr und Telefon selber aufzukommen haben. Auch die Instandhaltung der Wohnung war Sache der Altenteiler. Die Kosten für die Heizung hatte dagegen der Übernehmer zu stemmen. 2007 erneuerte der neue Betriebsinhaber den mehr als 30 Jahre alten Heizkessel

und legte die Rechnung dem Finanzamt zur Erstattung als dauernde Last vor. Aber weder Finanzamt noch das Finanzgericht Baden-Württemberg zahlten.

Die Finanzrichter weigerten sich, weil die Verpflichtung zur Heizungserneuerung im Übergabevertrag nicht eindeutig geregelt sei. Die Formulierung „die Altenteiler müssen für die Instandhaltung der Wohnung selber aufzukommen“ spreche dafür, dass die Altenteiler auch den neuen Heizkessel selber bezahlen müssen. Die vertragliche Regelung, dass der Übernehmer die Kosten für die Heizung zu tragen habe, ändere daran nichts. Hierzu sei auch unklar, ob diese Formulierung nur die Verbrauchskosten oder auch weitere Kosten anspre-

che. Die bisherige Rechtsprechung hatte zu dieser Frage entschieden, dass die Aufwendungen für die Instandhaltung der Altenteilerwohnung vom Betriebsübernehmer zu tragen sind, wenn dies zur Erhaltung der Wohnung im vertragsgemäßen Zustand erforderlich ist und so bei der Hofübergabe vereinbart wurde.

Der hier missglückte Fall hat aber das Problem, dass die Instandhaltungskosten laut Übergabevertrag Sache der Altenteiler waren. Und aus den vertraglichen Formulierungen kann auch nicht klar herausgelesen werden, ob der Übernehmer eindeutig zur Kostentragung für die Erneuerung des Heizkessels verpflichtet war.

Für die Praxis bedeutet dieses Urteil aber eines: Stets klar regeln, wer was zu bezahlen hat.

verkleinerten Restbetriebes verfestigt. Hierbei ist es möglich, die Grundvoraussetzung, dass der landwirtschaftliche Betrieb mit seinen wesentlichen Betriebsgrundlagen auf einen Nachfolger übertragen werden muss, einzuhalten, indem der Hofnachfolger mehr als 90 % der landwirtschaftlichen Fläche und, sofern vorhanden, die weiteren wesentlichen Betriebsgrundlagen wie zum Beispiel bei aktiven Betrieben die Hofstelle übereignet bekommt. Dann kann ein restlicher Teil des Hofes zurückbehalten werden, wenn die zurückbehaltenen landwirtschaftlichen Flächen weniger als 10 % der Gesamtfläche umfassen, aber dennoch groß genug sind, um einen eigenständigen Landwirtschaftsbetrieb annehmen zu können (größer als 3000 Quadratmeter).

Bei diesen Fällen kann von dem bisherigen Einheitsbetrieb ein zweiter, verkleinerter Restbetrieb abgespalten werden. Eine mit der Hofübergabe verbundene zeitgleiche Weiterübertragung des verkleinerten Restbetriebes auf andere Kinder scheidet jedoch nach heutiger Sicht der Rechtsprechung aus.

## Übergabe des Hofes an eine Familien-GbR?

Die dritte, bisher mögliche Gestaltungsvariante ist die Möglichkeit, den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb als solches auf eine Gesellschaft, bestehend aus den Kindern des Betriebsinhabers zu übertragen. Diese können gemeinsam den Hof besitzen und fortführen. Auch diese Variante erfüllt den Begriff der klassischen steuerneutralen Betriebsübertragung, da alle wesentlichen Betriebsgrundlagen auf einen Nachfolger, allerdings in der Rechtsform einer Personengesellschaft, übertragen werden.

Dieser Fall ermöglicht zwar die vermögensrechtliche Gleichstellung der Kinder, erfordert aber die Grundsatzentscheidung, dass der landwirtschaftliche Betrieb künftig von dieser Kindergemeinschaft fortgeführt wird. Ob dies im Einzelfall möglich und gewollt ist, ist zu entscheiden.

Weiterhin muss hier darüber nachgedacht werden, was passiert, wenn die Kinder nicht mehr in der Lage oder gewillt sind, den Betrieb gemeinsam zu führen. Die damit eventuell verbundene Zerschlagung des Betriebes, wenn sich die Kinder unter Auflösung der Personengesellschaft

## Investitionsabzug: Nicht für Hennen

Ein Investitionsabzugsbetrag kann für nur kurzfristig im Betriebsvermögen verbleibende Wirtschaftsgüter nicht gebildet werden. So war es nach einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen (Az.: 2 K 80/12) bei Legehennen und Hähnen von vornherein erkennbar, dass sie nicht bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, welches dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung folgt, im Betrieb verbleiben werden. BMF-Ausnahmeregelungen zum „vorzeitigen Ausscheiden“ finden hier keine Anwendung. Die Veräußerung der Hühner war nicht unvorhergesehen, sondern hatte ihren Ursprung in der betrieblichen Nutzbarkeit. Die Veräußerung war willentlich vor der Anschaffung festgelegt worden. Es gab sogar einen Vertrag mit dem Lieferanten für einen neuen Liefertermin nach der Legeperiode.

den Betrieb untereinander aufteilen, kann mit Steuerfolgen behaftet sein, da nicht in jedem Fall eine steuerliche Realteilung möglich ist.

## Die Urteile des Bundesfinanzhofs lassen hoffen

Über diese bisher bekannten Gestaltungsvarianten hinaus haben nun, wie gesagt, die obersten Finanzrichter in München entschieden, dass die gesetzlichen Möglichkeiten der Umstrukturierung gerade im Zusammenhang mit Personengesellschaften viel großzügiger auszulegen sind, als dies die Finanzverwaltung bisher tut.

Die Finanzrichter sind der Auffassung, dass auch zeitgleich vor der Übergabe des Hauptbetriebes landwirtschaftliche Flächen in größerem Umfang als 10 % aus dem Betrieb ausgegliedert und zum Beispiel auf eine Personengesellschaft, bestehend aus dem bisherigen Betriebsinhaber und weiteren Kindern, überführt werden können. Nach der Denke der Finanzrichter gäbe es keine steuerlichen Hinderungsgründe mehr für die Kombination der Hofübergabe mit weiteren Umstrukturierungsschritten.

Jetzt ist die Finanzverwaltung gefordert, ihre strenge Sicht zu überdenken: Schließen sich die Finanzämter dieser Sichtweise an, besteht schon sehr bald die Möglichkeit, Sonderbetriebsvermögen wie zum Beispiel landwirtschaftliche Grundstücke in einen eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu überführen und später an ein anderes Kind zu übergeben.

Da allerdings die Sichtweise des Bundesfinanzhofes sehr weit geht, hat sich die Finanzverwaltung hierzu noch kein abschließendes Urteil bilden können. Dringend anzuraten ist deshalb weiterhin auch eine schenkungsteuerliche Prüfung durch Ihren Steuerberater, insbesondere hinsichtlich der Anwendung des Verschonungsabschlages beziehungsweise dem Ausreichen der persönlichen Freibeträge. Über diese immense Änderung der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten werden wir Sie natürlich auf dem Laufenden halten. Ob und wann die Sichtweise des Bundesfinanzhofes angewendet werden kann, ist derzeit nicht vorhersehbar.

Bis dahin gilt aber weiterhin, dass man auch bereits unter Ausnutzung der bisherigen Gestaltungsmöglichkeiten in einer großen Anzahl von Fällen das vom Betriebsinhaber und seiner Familie gewünschte Ergebnis der Hofübergabe erreichen kann. Sprechen hierzu Ihren steuerlichen Berater an, wenn Sie für Ihren Betrieb eine vom Standardfall abweichende Hofübergabe in Erwägung ziehen.

Steuerberater Bernhard Schmitt  
BBV-Buchstelle  
Bad Neustadt a.d. Saale



Steuerberater Bernhard Schmitt





Foto: Inago

Die Kontrolle über die privaten Ausgaben ist genau so wichtig wie die Kostenrechnung im Betrieb.

# Wo bleibt das ganze Geld?

## Analyse der Lebenshaltungskosten von landwirtschaftlichen Familien

Die Haushaltsbuchführungen und Arbeitszeitaufzeichnungen, die die bayerischen Meisteranwärterinnen im Rahmen ihrer Meistervorbereitung anfertigen, werden von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft jeweils zeitnah ausgewertet (freiwillige Teilnahme der Meisteranwärterinnen an der Auswertung). Die daraus ermittelten Daten über den Aufwand der landwirtschaftlichen Haushalte stellen aufgrund der kleinen Stichprobe aus einer „Minderheit“ von Haushaltstypen sicherlich keine zutreffenden Referenzhaushalte dar und erlauben auch keine statistische Absicherung. Jedoch wird durch die langfristig angelegte, alljährliche Auswertung der Aufzeichnungen einer streng definierten Gruppe von Haushalten mit Hilfe einer standardisierten Erhebungsgrundlage ein hoher Grad an Zuverlässigkeit der Daten gewährleistet. Die Ergebnisse sind plausibel und geben eine relativ sichere Orientierung über den Lebenshaltungs- und Haushaltsaufwand

landwirtschaftlicher Haushalte. Damit ergänzen sie die amtliche Statistik, die die Einnahmen und Ausgaben der landwirtschaftlichen Haushalte in der regelmäßig durchgeführten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) nicht explizit erfasst.

### Lebenshaltungsaufwand landwirtschaftlicher Haushalte

Wie viel Geld der landwirtschaftliche Haushalt für die Versorgung seiner Haushaltsmitglieder braucht, hängt sehr stark von der Zahl der versorgten Personen im Haushalt und der Familienzusammensetzung ab. Den Auswertungen der Haushaltsbuchführungen des Wirtschaftsjahres 2009/2010 und Arbeitszeitaufzeichnungen der Meisteranwärterinnen zufolge sind durchschnittlich 4,7 Personen je Haushalt zu versorgen.

Werden zum durchschnittlichen Lebens-

haltungsaufwand von 23200€ je Haushalt die „Aufwendungen im Erwerbsbereich“ (19000€) addiert - das sind Steuern, Versicherungen, Altenteilsaufwendungen und nicht-landwirtschaftlicher Aufwand – dann ergibt der gesamte Haushaltsaufwand etwa 42200€.

Die Aufwendungen für den Erwerbsbereich machen einen Anteil von 45,4 Prozent des Haushaltsaufwandes aus. Dabei ist der außergewöhnliche Aufwand, der fallweise aufgrund von größeren privaten Investitionen in Fahrzeuge, Wohnhaus, für Rechtsstreitigkeiten, Abfindung von Erben usw. anfallen kann, noch nicht berücksichtigt. Auch eine Wertminderung für das Wohnen ist noch nicht einberechnet.

Die durchschnittlichen Aufwendungen der Haushalte sind in der Tabelle 1 aufgeführt. Vom Lebenshaltungsaufwand der Haushalte mit durchschnittlich 4,7 Personen entfallen 30 Prozent auf die Ernährung und weitere 30 Prozent auf die „Haus-



haltsausgaben“ (Haushalt und Wohnen). Der „Private Verbrauch“ nimmt 40 Prozent vom Lebenshaltungsaufwand ein.

Die Ausgaben für die Ernährung werden in der Öffentlichkeit sehr kontrovers diskutiert. Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe weist nämlich nur vierzehn Prozent des „Privaten Verbrauchs“ für die Ernährung aus. Dieser Wert steht im vermeintlichen Widerspruch zu den 30 Prozent „Ernährungsausgaben“ vom Lebenshaltungsaufwand landwirtschaftlicher Haushalte. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die landwirtschaftlichen Haushaltsbuchführungen den „privaten Verbrauch“ als rein personenbezogene Ausgaben im Haushalt ausweisen, nämlich in Form der Ausgaben für Bekleidung, Bildung, Freizeit, Geschenke, Spenden, Verkehr und für die Kommunikation.

Zusammen mit dem Teilversorgungsaufwand (das sind die Ausgaben für die Verpflegung, das Wohnen und die Haushaltsausgaben) ergibt sich der Lebenshaltungsaufwand und weiter ergänzt um die Ausgaben für den Erwerbsbereich der Haushaltsaufwand. Die Kennzahl „Haushaltsaufwand pro Haushalt und Jahr“ entspricht im Wesentlichen dem „Privaten Verbrauch“ in der amtlichen Statistik (EVS).

Bezogen auf den Haushaltsaufwand betragen die Ausgaben der Ernährung in landwirtschaftlichen Haushalten (Haushaltsbuchführung) lediglich 16,7 Prozent. Bei nicht-landwirtschaftlichen Haushalten, die zusammen mit den landwirtschaftlichen Haushalten ausgewertet werden, liegen die Ausgaben für die Ernährung bei 26,3 Prozent vom Lebenshaltungsaufwand und bei 15,1 Prozent vom Haushaltsaufwand.

Die Ausgaben der landwirtschaftlichen Haushalte für die „Ernährung“ beinhalten sicherlich nur einen kleinen Anteil an Ausgaben für Restaurantbesuche und eine alltägliche Außer-Haus-Verpflegung. Ansonsten handelt es sich um reine Lebensmittelkosten. Im Sinne einer Vergleichbarkeit mit dem „Essen außer Haus“ sind den Lebensmittelkosten die Kosten der Beschaffung, Lagerung und Zubereitung zuzurechnen. Zudem ist für die Nahrungszubereitung eine Küche, es sind Geräte und Geschirr vorzuhalten.

Natürlich müssen auch die Kosten für das Entsorgen von Abfällen und für das Geschirrspülen in die Verpflegungskosten

einbezogen werden. Sowohl bei den Daten der amtlichen Statistik wie auch bei der Haushaltsbuchführung tauchen diese Kosten nicht im Bereich Ernährung auf.

Auch die Arbeitszeit für die häusliche Verpflegung bleibt unberücksichtigt, weil sie nicht unmittelbar mit Geld bewertet wird. Dabei erfordert gerade die Nahrungszubereitung Zeiten mit einer relativ festen Bindung. Von der gesamten Haushaltsarbeitszeit entfallen auf die Nahrungszube-

ereitung und Vorratshaltung 27 Prozent der Arbeitszeit.

Wird der Ernährung auch noch der Aufwand für die Vor- und Nacharbeiten der Verpflegung zugerechnet (50 Prozent der Arbeitszeit für die Haushaltsführung, 50 Prozent der Beschaffungszeit, sowie die gesamte erforderliche Zeit für die Zubereitung der Nahrung, Geschirr-Reinigung und Gartenarbeit), dann ergibt sich mit 1671 Stunden ein Anteil von 54 Prozent

**Tabelle 1: Durchschnittliche Aufwendungen der landwirtschaftlichen Haushalte 2009/2010**

Bereich	Aufwandsgruppe	pro Haushalt und Jahr in €	pro Person und Jahr in €	Anteil am Lebenshaltungsaufwand in %
Ernährung	Nahrungs- und Genussmittel Naturalentnahmen	6.060	1.289	26
		975	207	4
<b>Verpflegungsaufwand</b>	Ernährung	7.035	1.496	30
	Haushalt Wohnen	3.081	656	13
		3.874	824	17
<b>Teilversorgungsaufwand</b>	Summe Ernährung und Haushalt	13.990	2.976	60
Privater Verbrauch	Bekleidung Bildung, Freizeit, Geschenke, Spenden Verkehr, Kommunikation	1.949	415	9
		3.734	794	16
		3.360	715	15
<b>Lebenshaltungsaufwand (Aufwand Unterhaltsbereich)</b>	Summe Teilversorgungsaufwand und Privater Verbrauch	<b>23.033</b>	<b>4.900</b>	<b>100</b>
Aufwendungen Erwerbsbereich	Steuern* Versicherungen* Altenteil* Nicht-landwirtschaftlicher Aufwand*	2.591		
		10.596		
		3.705		
		2.262		
<b>Haushaltsaufwand</b>	Summe Lebenshaltungsaufwand und Aufwendungen Erwerbsbereich**	<b>42.187</b>		
Private Vermögensbildung		3.383		
<b>Einkommensverwendung (Vollversorgungsaufwand)</b>	Summe Haushaltsaufwand und private Vermögensbildung	<b>45.570</b>		

\* Es wurden nur Haushalte berücksichtigt, die in diesen Konten tatsächlich Aufwendungen hatten.

\*\* Der außergewöhnliche Aufwand (Ø 6 629 € pro Haushalt und Jahr bzw. von 10.827 € der Haushalte mit Angaben zum außergewöhnlichen Aufwand) ist im Haushaltsaufwand nicht enthalten.

**Tabelle 2: Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgabenbereiche 2009/2010**

Aufgabenbereich	Arbeitszeit	
	Stunden pro Haushalt und Jahr	i. v. H.
Haushaltsführung	228	8
Beschaffung	216	7
Nahrungszubereitung	745	24
Geschirr-Reinigung	316	10
Vorratshaltung	94	3
Hausreinigung	290	9
Wäschepflege	295	9
Reinigung, Pflege der Oberbekleidung	22	1
Nähen, Ausbessern	–	–
Gartenbewirtschaftung	230	8
Sonstige Arbeiten der Haushaltsführung	136	4
Kinderpflege*	382	12
Alten-/Krankenpflege*	158	5
<b>Haushalt gesamt</b>	<b>3.112</b>	<b>100</b>

\* Die in dieser Tabelle aufgeführten Aufwandsdaten sind Durchschnittswerte aller landwirtschaftlichen Haushalte.

der gesamten Arbeitszeit für den Haushalt (3112 Stunden im Jahr).

Eine monetäre Bewertung dieser Tätigkeiten würde – rein ökonomisch betrachtet – sehr deutlich für eine Verlagerung der Verpflegung außerhalb des Haushalts sprechen, nachdem zu den „Materialkosten“ von 7035 € für den landwirtschaftlichen Durchschnittshaushalt noch entlohnte 1671 Arbeitsstunden im Jahr addiert werden müssten. Bei einem Lohnansatz von 15 € je Arbeitsstunde ergäben sich insgesamt 25 000 € im Jahr allein für die Verpflegung. Das ist schon mehr als der durchschnittliche Lebenshaltungsaufwand der landwirtschaftlichen Haushalte.

### Sind Arbeitszeit und Freizeit im Gleichgewicht?

Die tägliche Freizeit von Bäuerinnen und von Landwirten ist grundsätzlich durch ihre Multifunktionalität stark eingeschränkt. Wenn Bäuerinnen einen Anteil von 75 Prozent der notwendigen Arbeitszeit für den Haushalt mit insgesamt 3112 Stunden je Jahr (einschließlich der Arbeitszeit für Betreuungsaufgaben) übernehmen, ergibt dies schon 2334 Arbeitsstunden im Jahr.

Mit Durchschnittswerten gerechnet beanspruchen betriebliche Aufgaben die Bäuerin mit 684 Stunden Arbeitszeit, eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit mit 141 Stunden und sonstige Tätigkeiten wie Ehrenämter mit 128 Stunden.

Für die Bewirtschaftung von Einkommenskombinationen müssen im Durchschnitt 85 Stunden Arbeitszeit im Jahr aufgewendet werden (in den Haushalten mit Einkommenskombinationen erfordert deren Bewirtschaftung 350 Stunden Arbeitszeit im Jahr). Insgesamt ergibt sich so eine Gesamt-Arbeitszeit der Bäuerin von 3372 Stunden je Jahr (Durchschnitt); das sind 9,2 Stunden Arbeitszeit pro Tag, wenn sie die Arbeitszeit gleichmäßig auf Werktage und Wochentage verteilt. Für Haushaltsarbeiten sind 6,4 Stunden pro Tag anzurechnen, und das auch sonntags.

Die Verteilung der Arbeitszeit im Haushalt auf die Aufgabenbereiche zeigt Tabelle 2. Bäuerinnen haben ihren Arbeitseinsatz in Haushalt und Betrieb sukzessive verringert. Im Jahr 1990 (Aufzeichnungen von 1988/1989) war die Gesamtarbeitszeit der Bäuerinnen mit 3637 Stunden je Jahr ausgewiesen. Im Jahr 2010 (Aufzeichnungen von 2007/08) ist sie schon auf 3106 Stun-

den zurückgegangen. Das sind fünfzehn Prozent weniger Zeit. Zurückzuführen ist dies unter anderem auf Einsparungen bei der Arbeitszeit im Haushalt und bei der Mitarbeit im landwirtschaftlichen Betrieb:

In Milchviehbetrieben arbeitete die Bäuerin im Jahr 1990 noch 1300 Stunden, im Jahr 2010 waren es noch 1053 Stunden (minus 19 Prozent). In Betrieben ohne Milchvieh betrug die Arbeitszeit für die Mitarbeit der Bäuerin im Stall im Jahr 1990 noch 700 Stunden und im Jahr 2010 waren es 433 Stunden (-38 Prozent).

Ähnlich zeigt sich im Haushalt bei konstanter Personenzahl eine Reduzierung der Arbeitszeit. Waren im Jahr 1990 noch 1,9 Stunden täglich für die Versorgung einer Person nötig, verringerte sich diese Zeit auf 1,5 Stunden im Jahre 2010.

Nach wie vor ist der Arbeitszeitaufwand im Haushalt für die Versorgung stark personenabhängig. Mit sinkender Personenzahl verstärkt sich diese Abhängigkeit. Auch in den landwirtschaftlichen Haushalten hat die Haushaltsgröße abgenommen. Wurde im Jahr 1990 noch eine durchschnittliche Haushaltsgröße von 5,6 Personen in den ausgewerteten Haushalten der Meisteranwärterinnen gezählt, waren es im Jahr 2010 noch 4,7 Personen.

Landwirtschaftliche Haushalte mit Altenteilern weisen mit fünf Personen pro Haushalt (5,0 Personen) eine etwas erhöhte Personenzahl im Vergleich zu Haushalten ohne Altenteiler auf (4,3 Personen). Erstere haben deswegen eine leicht erhöhte Haushaltsarbeitszeit mit 3237 Stunden je Jahr im Vergleich zu allen Haushalten mit 3112 Stunden je Jahr (4,7 Personen). Haushalte mit mehr als sechs Personen sind auch in der Landwirtschaft eine Seltenheit geworden. Anteilsmäßig bestreiten die „Kleinhaushalte“ mit vier und weniger Personen den höchsten Anteil der Haushalte.

### Vergleich mit Haushalten ohne Landwirtschaft

In einem Vergleich landwirtschaftlicher/nichtlandwirtschaftlicher (private) Haushalte liegen die landwirtschaftlichen bezüglich des Lebenshaltungsaufwandes leicht über dem von nichtlandwirtschaftlichen Haushalten. Bedingt durch die höhere Personenzahl (4,7 Personen pro Haushalt) im Vergleich zu den nichtlandwirtschaftlichen



Haushalten (3,7 Personen pro Haushalt) fällt in landwirtschaftlichen Haushalten der Aufwand pro Person niedriger aus.

Tabelle 3 zeigt im Vergleich der landwirtschaftlichen mit den nichtlandwirtschaftlichen Haushalten teilweise sehr ähnliche Beträge bei den einzelnen Positionen, aber auch gravierend unterschiedliche, so bei den Aufwendungen für das Altenteil, die Steuern und die Versicherungen.

Die Lebenshaltung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Haushalte hat sich in der Vergangenheit stark angeglichen. In einer Gesellschaft mit Wahlmöglichkeiten streben natürlich auch die Bäuerinnen mit

einer guten Ausbildung eine eigene soziale Sicherung im gesamten Lebensverlauf an und lösen sich genauso wie Frauen im nicht-landwirtschaftlichen Bereich vom Rollenbild der nicht erwerbstätigen Hausfrau und Mutter. Diese Veränderungen haben neue Strukturen hervorgebracht, die auch neuer alltagstauglicher Bewältigungsstrategien bedürfen. Bäuerinnen sind demzufolge als Schnittstellenmanagerinnen gefragt, um das breite, interdisziplinäre Aufgabenspektrum unter einen Hut zu bringen.

Dr. Paula Weinberger-Miller  
Bayerische Landesanstalt für  
Landwirtschaft, Institut für Agrarökonomie

## Gewerbe: Mietkürzung bei qm-Abweichung

Eine erhebliche Abweichung von der mietvertraglich zugesicherten Wohnfläche von zehn Prozent und mehr kann einen wesentlichen Mangel darstellen, der den Mieter berechtigt, die Miete zu kürzen. Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Rechtsfolgen von Flächenabweichungen für Wohnräume ist auf die Gewerberaummiete übertragbar (Oberlandesgericht Düsseldorf, Az.: I-24 U 56/11). Konsequenz: Mangels abweichender Vereinbarungen ist in diesen Fällen die Fläche nach der DIN-Norm 277 zu berechnen. Ein im Mietvertrag enthaltener Zusatz „ca.“ zur Größenbezeichnung ist unerheblich.

**Tabelle 3: Vergleich mit Haushalten ohne Landwirtschaft (durchschnittliche Aufwendungen 2009/2010)**

Bereich	Aufwandsgruppe	Alle Haushalte in €	Landwirtschaftliche Haushalte in €	Nichtlandwirtschaftliche Haushalte in €
Ernährung	Nahrungs- und Genussmittel Naturalentnahmen	5.759	6.060	5.434
		902	975	304
Verpflegungsaufwand	Ernährung	6.661	7.035	5.738
	Haushalt Wohnen	2.686 4.202	3.081 3.874	2.232 4.530
<b>Teilversorgungsaufwand</b>	Summe Ernährung und Haushalt	13.549	13.990	12.500
Privater Verbrauch	Bekleidung	1.907	1.949	1.890
	Bildung, Freizeit, Geschenke, Spenden	3.575	3.734	3.653
	Verkehr, Kommunikation	3.519	3.360	3.744
<b>Lebenshaltungsaufwand</b> ( Unterhaltsbereich)	Summe Teilversorgungsaufwand und Privater Verbrauch	<b>22.550</b>	<b>23.033</b>	<b>21.787</b>
Aufwendungen Erwerbsbereich	Steuern*	3.603	2.591	4.698
	Versicherungen*	9.569	10.596	8.587
	Altenteil*	3.836	3.705	641
	Nicht-landwirtschaftlicher Aufwand*	2.172	2.262	2.086
<b>Haushaltsaufwand</b>	Summe Lebenshaltungsaufwand und Aufwendungen Erwerbsbereich**	<b>41.730</b>	<b>42.187</b>	<b>37.799</b>
Private Vermögensbildung		3.383	k.A.	k.A.
<b>Einkommensverwendung</b> (Vollversorgungsaufwand)	Summe Haushaltsaufwand und private Vermögensbildung	<b>45.113</b>	<b>k.A.</b>	<b>k.A.</b>

\* Es wurden nur Haushalte berücksichtigt, die in diesen Konten tatsächlich Aufwendungen hatten.

## Schweinemast hat Vorrang – ausnahmsweise

Einer landwirtschaftlichen Hofstelle, die unter Bestandsschutz steht, ist Vorrang auch gegenüber einer Seniorenresidenz einzuräumen. Der Grund liegt auf der Hand: Eine in der Nachbarschaft eines Schweinemastbetriebs geplante Seniorenwohnanlage würde durch Geräusch- und Geruchsimmissionen übermäßig beeinträchtigt. Daher müsste der Landwirt mit Maßnahmen rechnen, die sein Geschäft einschränken und damit unzulässigerweise in den bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieb eingreifen (Verwaltungsgericht Osnabrück, Az.: 2 B 5/12).

## Ponyhalter muss Polizeieinsatz zahlen

Den Tierhalter trifft auch dann die volle Verantwortung, wenn ein Naturereignis dafür gesorgt hat, dass kein Zaun und kein Hindernis seine Pferde am Freigang hindern konnten. So hatte ein herabfallender Ast die Weideeinfriedung zerstört, Ponys waren auf die Bundesstraße gelaufen. Ein Pkw-Fahrer benachrichtigte die Polizei. Mithilfe der Beamten wurden die Ponys wieder eingefangen, der Einsatz dem Besitzer in Rechnung gestellt – rechtmäßigerweise, denn die Vorschriften des Polizeirechts erfordern kein schuldhaftes Verhalten des Tierhalters (VG Trier, Az.: 1 K 387/12.TR).



Foto: Imago

Die IBAN beginnt mit dem Länderkürzel, gefolgt von einer zweistelligen Prüfzahl. Dahinter folgen die Bankleitzahl und die Kontonummer.

## Neue Nummern für Bankkonten

### Nächstes Jahr kommt die 22-stellige IBAN

Bankkunden müssen sich auf neue Kontonummern einstellen. Ab 1. Februar 2014 gilt im Euro-Raum die internationale Kontonummer IBAN. Grund ist eine EU-Verordnung zur SEPA (Single Euro Payments Area), dem einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, der bis zum 1. Februar 2014 errichtet werden soll. Ziel von SEPA ist es, den bargeldlosen Zahlungsverkehr europaweit zu vereinheitlichen.

Bankkunden sollten sich deshalb schon jetzt mit der Umstellung von der bisherigen, gewohnten Kontonummer auf die IBAN (International Bank Account Number) befassen und sich an die IBAN gewöhnen. Zwar gibt es eine Übergangszeit bis Ende Januar 2016, in der Verbraucher ausnahmsweise noch die alten Kontonummern verwenden können. Danach jedoch gibt es ausnahmslos die IBAN. Gut zu wissen: Bankkunden müssen ihre Daueraufträge und Einzugsermächtigungen für Lastschriften nicht ändern.

Die neue internationale Kontonummer ist leicht zu merken, obwohl sie bis zu 22 Stellen umfasst. Denn sie setzt sich aus der gewohnten Bankleitzahl und bisherigen Kontonummer zusammen, ergänzt um den Ländercode DE (für Deutschland) und ei-

ner zweistelligen Prüfzahl. Ein großer Vorteil für den Kunden: Durch die zweistellige Prüfziffer werden Überweisungen mit einer falschen Kontonummer nicht ausgeführt. Zahlendreher bzw. Tippfehler werden somit auch beim Online Banking sofort erkannt.

### Schwere Zeiten für Sparer

Worüber sich Bauherren freuen, ist für Sparer zurzeit frustrierend: Die Zinsen in Deutschland sind niedrig wie nie zuvor. Da fragt sich so mancher, ob Sparen überhaupt noch lohnt? Für das herkömmliche Sparbuch beträgt die Verzinsung durchschnittlich höchstens ein halbes Prozent. Bei einer aktuellen Inflationsrate von rund zwei Prozent reicht das nicht, um das Vermögen real zu erhalten. Auch wer bereit ist, sein Geld in Bundesanleihen mit zehn Jahren Laufzeit anzulegen, muss mit einem schleichenden Vermögensverlust rechnen. Dies gilt erst recht, wenn auch noch die Abgeltungssteuer berücksichtigt wird, die grundsätzlich auf allen Kapitalerträgen lastet.

Bereits seit 2003 befindet sich die IBAN auf den Kontoauszügen der Kunden, viele Banken haben sie schon auf die Bankkarte drucken lassen.

Wichtige Infos für den Verbraucher: Die bisherige Inlandsüberweisung wird durch die SEPA-Überweisung abgelöst; entsprechendes gilt auch für die Lastschrift. SEPA-Überweisungen und -Lastschriften ins EU-Ausland sind nicht teurer als im Inland. Zudem müssen Überweisungen am nächsten Bankarbeitstag gutgeschrieben sein. Außerdem gilt eine Erstattungsfrist von acht statt bisher üblich sechs Wochen. Unberechtigte Lastschriften, wenn der Bankkunde also gar keine Ermächtigung erteilt hat, können innerhalb von 13 Monaten zurückerstattet werden.

Die Deutsche Kreditwirtschaft weist darauf hin, dass Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und auch Vereine bis zu diesem Stichtag ihre Zahlungsverkehrsanwendungen und Buchhaltungssysteme SEPA-fit machen müssen. Je nach Nutzungsumfang, insbesondere von Lastschriften, kann dies mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden sein. Dafür steht nur noch ein Jahr zur Verfügung. Deshalb empfiehlt die Deutsche Kreditwirtschaft diesen Kundengruppen die Umstellung aktiv anzugehen. Banken und Sparkassen stellen hierfür vielfältige Informationen bereit und bieten ihren Kunden Unterstützung an. DR

Wer für sein Vermögen eine höhere Rendite wünscht, muss bereit sein, gewisse Risiken in Kauf zu nehmen. So bieten Unternehmensanleihen und einige ausländische Staatsanleihen eine deutlich höhere Verzinsung, allerdings verbunden mit einem Emittentenrisiko – also der Gefahr, dass der Schuldner einer Anleihe später nicht in der Lage sein könnte, diese zurückzuzahlen – und gegebenenfalls auch Währungsrisiko. Wer generell das Risiko einer Aktienanlage nicht scheut und bereit ist, einen Teil seines Geldes mittel- bis längerfristig anzulegen, kann mit großen deutschen Standardaktien (Dax-Werte) attraktive Dividenden von im Schnitt etwa 3,5 Prozent erzielen. Doch Aktienanleger müssen Kursschwankungen aussitzen können.

# Schwere Jungbullen werden zum Problem

## Mäster benötigen stärkere Preisanreize für niedrigeres Mastendgewicht

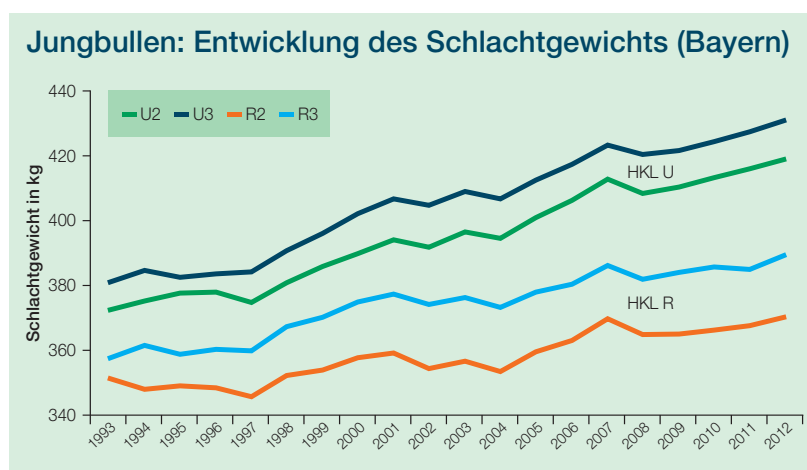
Die Fleischbranche klagt bereits seit langem über zu schwere und vereinzelt auch zu alte, nicht bedarfsgerechte (Jung)Bullen. Reichlich verfügbare Schlachtkapazitäten, ein schrumpfendes Angebot und zunehmend hohe Qualitäts- und Konfektionsanforderungen an den Schlachtkörper zwingen die Schlachtunternehmen seit Jahren zu Preiszugeständnissen beim Einkauf.

Es wird Zeit, auf die Anforderungen des Marktes zu reagieren und das Sortiment über eine konsequente Preisdifferenzierung bzw. Abrechnungsmaske anzupassen. Dabei sollte auch über die 24-Monatsgrenze nachgedacht werden. Schließlich geht es darum, Marktanteile und damit die Zukunft der spezialisierten Rindfleischproduktion in Bayern durch eine zielgerichtete und markt-konforme Qualitätsproduktion zu sichern.

Die Schlachtgewichte der Jungbullen in Bayern sind mit der zunehmenden Spezialisierung der Bullenmast in den vergangenen 30 Jahren kontinuierlich und stark gestiegen. Von 1993 bis 2012 beläuft sich die Gewichtszunahme bei nach Schlachtgewicht (SG) und Handelsklassen (HKL) abgerechneten Jungbullen (Alter bis 24 Monate) auf knapp 40 kg von rund 364 auf 403 kg. Diese Gewichtszunahme ist zum Großteil auf Leistungssteigerungen zurückzuführen. Dass Bullen bis 24 Monate unter die Kategorie Jungbullen fallen, trägt maßgeblich zu dieser Entwicklung bei. Eine Änderung der Altersgrenze und somit der Mastdauer wäre eine Möglichkeit die Schlachtgewichte effektiv zu drücken.

Zudem gab es Veränderungen der Handelsklassen- bzw. Fettstufenanteile, die zum Teil auf Anforderungen der Fleischabnehmer zurückzuführen sind. Von 2005 bis 2012 war ein Anstieg an U2-Bullen, bei deutlichem Rückgang an U3-Tieren feststellbar. Dies gilt abgeschwächt auch für die Anteile der R2- und R3-Jungbullen. Die Mäster haben also auf die Anforderungen des Marktes reagiert.

Die Zunahme der Schlachtgewichte und die damit verbundenen Vermarktungsprobleme, sowohl im Inland als auch im Export, sind hausgemacht. Bei rückläufigen Schlachtzahlen und überhöhten Schlacht-



kapazitäten ist das Jungbullenangebot am Markt knapp und umkämpft. Seit dem Jahr 2000 gingen die Jungbullenschlachtungen in Bayern um etwa ein Drittel zurück. Um den Anforderungen der Fleischabnehmer im Inland und speziell auch im Export dennoch nachkommen zu können, sowie aus Gründen der Auslastung, müssen häufig mehr Bullen geschlachtet werden als nötig. Eine strenge Preisdifferenzierung bleibt dabei auf der Strecke.

### Anforderungen des Marktes

Die Anforderungen an Schlachtbullen hat sich in den letzten Jahren stark geändert. Die Wirtschaftskrise in Europa, speziell in Südeuropa, trägt seit kurzem zusätzlich ihren Teil bei. Der rückläufige Export von bayerischem Jungbullenfleisch, in erster Linie nach Italien, verliert an Bedeutung. Hier waren und sind in erster Linie U-Bullen gefragt, egal ob U2 oder U3. Die Gewichtsbegrenzung liegt dabei in der Regel bei 450 kg SG, das Alter spielt dabei keine Rolle. Am nationalen Markt liegt die Gewichtsgrenze bei einzelnen Abnehmern, speziell im Lebensmitteleinzelhandel, sogar noch deutlich darunter, nämlich bei 420 kg SG. Für schwerere Tiere gibt es in der Regel deutliche Preisabschläge. Hinsichtlich der Handelsklassen sind auf diesem Absatzweg hauptsächlich U- und R-Qualitäten gefragt. Die Fettstufen spielen je nach

Abnehmer ebenfalls eine Rolle, zum Teil wird Fettstufe 2 gefordert.

Die hohen Schlachtgewichte und damit verbunden die Teilstückgröße sind ein zunehmendes Problem in der Fleischvermarktung. Für den Vakuum- bzw. SB-Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel dürfen die Teilstücke nicht zu groß sein, weil die Fleischpackungen sonst für den Endkunden zu groß und vor allem auch zu teuer werden. Zudem sollen die Teilstücke/Portionen möglichst gleich groß sein. Sind Abschnitte erforderlich, gehen diese in die Hackfleischproduktion, was zu enormen finanziellen Einbußen führt, die letztlich an den Produzenten weitergegeben werden. Zudem müssen deutlich mehr Tiere vorgehalten bzw. geschlachtet werden, um jederzeit genügend passende Teilstücke liefern zu können. Übermengen sind in aller Regel nur zu Preiszugeständnissen zu vermarkten.

Die Anpassung der Produktion an die geänderten Anforderungen des Marktes kann nur über eine preisgesteuerte und transparente Qualitätsproduktion gelingen, die sich finanziell lohnen muss, da es durchaus Alternativen zur spezialisierten Bullenmast gibt. Anders gesagt, es sollte eine stärkere und konsequentere Preisdifferenzierung im Hinblick auf Schlachtgewicht/Alter, Handelsklasse und Fettstufe geben.

Willi Zellner  
BBV-Marktberichtsstelle